

# Regierungsratsbeschluss

vom 23. Februar 2021

Nr. 2021/211

## **Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr für das Abrechnungsjahr 2020**

---

### **1. Erwägungen**

Die Leistungen der Einwohnergemeinden (Gemeinden) an den öffentlichen Verkehr (öV) für das Abrechnungsjahr 2020 wurden gemäss der Verordnung zur Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr vom 2. Mai 1994 (Kostenverteil-Verordnung; BGS 732.21) berechnet.

Nach § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (ÖV-Gesetz; BGS 732.1) beträgt der Kostenteiler 37 % zu Lasten der Gemeinden und 63 % zu Lasten des Kantons. Dabei gilt nach § 10 Abs. 4 ÖV-Gesetz für die jährliche Pro-Kopf-Belastung einer Gemeinde ein Schwellenwert von Faktor 1.5.

In der Abrechnung 2020 sind die Ausgaben des Kantons Solothurn an den öffentlichen Verkehr enthalten, das heisst Abgeltungen an die Transportunternehmen, Beiträge an den Tarifverbund Nordwestschweiz (tnw) sowie Beiträge an den nationalen Bahninfrastrukturfonds (BIF). Nicht berücksichtigt werden die vom Kanton Solothurn übernommenen Schülertransportkosten.

Die Kosten für die Abgeltungen an die Transportunternehmen und den Tarifverbund tnw betragen im Jahr 2020 insgesamt Fr. 51'189'252.00, der BIF-Beitrag belief sich auf Fr. 9'822'227.00.

Die massgebenden Haltestellenabfahrten basieren auf dem Fahrplanangebot 2020. Die Gewichtung der Abfahrten erfolgte gemäss § 6 und § 7 der Kostenverteil-Verordnung.

Die Anteile der einzelnen Gemeinden können der Beilage «Kostenverteilmodell öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn, Zusammenstellung alle Einwohnergemeinden, Abrechnung 2020» entnommen werden.

### **2. Auswirkungen der Corona-Pandemie**

Im Jahr 2020 musste das öffentliche Leben wegen der Corona-Pandemie wiederholt stark eingeschränkt werden. Dies führte dazu, dass die Transportunternehmen teilweise massiv weniger Fahrgäste hatten und dadurch grosse Einnahmeausfälle erlitten, welche nur zum Teil durch vorhandene Reserven oder Kosteneinsparungen gedeckt werden können.

Um die Transportunternehmen nicht in ihrer Existenz zu gefährden, haben sich Bund und Kantone deshalb darauf verständigt, diese Mindererlöse auszugleichen. Die eidgenössischen Räte haben zu diesem Zweck das Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise vom 25. September 2020 (AS 2020 3825) beschlossen.

Die Kosten für die Abgeltungen an die Transportunternehmen fielen wegen den Auswirkungen der Corona-Pandemie im Jahr 2020 um gut 2.4 Mio. Franken höher aus als budgetiert. Demgegenüber stand eine Einsparung bei den Beiträgen in den Bahninfrastrukturfonds BIF, welche rund Fr. 530'000.00 unter dem Budget lagen. Für die Gemeinden resultiert daraus eine Mehrbelastung gegenüber dem Budget 2020 von rund Fr. 700'000.00.

### 3. Entwicklung der Gemeindebeiträge

Die Leistungen der Gemeinden an den öffentlichen Verkehr haben sich zwischen 2019 und 2020 wie folgt entwickelt:

- 2019:	Anteil Gemeinden brutto	Fr.	20'892'054.00
	./. Schwellenwert z.L. Kanton	Fr.	591'078.00
	<b>Anteil Gemeinden netto</b>	<b>Fr.</b>	<b>20'300'976.00</b>
- 2020:	Anteil Gemeinden brutto	Fr.	22'574'251.00
	./. Schwellenwert z.L. Kanton	Fr.	652'205.00
	<b>Anteil Gemeinden netto</b>	<b>Fr.</b>	<b>21'922'046.00</b>

Der Anstieg der Gemeindebeiträge vom Jahr 2019 zum Jahr 2020 ist hauptsächlich auf die Folgen der Corona-Pandemie zurückzuführen (siehe Ziffer 2). Daneben resultierten aber auch Mehrkosten wegen Angebotsausbauten und -optimierungen, zum Beispiel die Umsetzung des Buskonzeptes Solothurn und Umgebung, Optimierungen im Raum Olten-Gösgen-Gäu sowie Anpassungen des Busangebotes in der Region Dorneck-Thierstein.

### 4. Beschluss

Gestützt auf § 10 und § 12 Abs. 2 lit. c des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr vom 27. September 1992 (ÖV-Gesetz; BGS 732.1) und § 11 der Verordnung zur Festsetzung der Leistungen der Einwohnergemeinden an den öffentlichen Verkehr vom 2. Mai 1994 (Kostenverteil-Verordnung; BGS 732.21):

- 4.1 Die Leistungen der Gemeinden an den öffentlichen Verkehr für das Abrechnungsjahr 2020 werden gemäss dem Dokument «Kostenverteilmodell öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn, Zusammenstellung alle Einwohnergemeinden, Abrechnung 2020» (siehe Beilage) beschlossen.
- 4.2 Das Amt für Verkehr und Tiefbau wird mit dem Inkasso der Beiträge der Gemeinden nach § 11 Absatz 3 der Kostenverteil-Verordnung beauftragt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

**Beilage**

Kostenverteilmodell öffentlicher Verkehr Kanton Solothurn, Zusammenstellung alle Einwohnergemeinden, Abrechnung 2020 (Stand 27. Januar 2021)

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Verkehr und Tiefbau (sck/wal)

Amt für Verkehr und Tiefbau, Abteilung Finanzen und Controlling (hen)

Finanzdepartement

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Gemeinden

Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn (109; Versand mit Beilage und mit Rechnung durch das Amt für Verkehr und Tiefbau)